

1 Satzung des „FC Wald/Süssenbach e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FC Wald/Süssenbach e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Wald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cham einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein wird Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Fußballverbandes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Fußballverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und den für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Fußballsports.
 - a. Durchführung von Fußballspielen (Spielbetrieb ab Saison 2002/2003), abhalten von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - b. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein gemeinnützig engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale (Übungsleiter Freibeträge) begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Als Spielorte sind für die Herren- und Seniorenmannschaften im saisonalen Wechsel Süssenbach (Sportplatz des SV Süssenbach) und Wald (Sportplatz des SSV Rossbach/Wald) festgelegt, jedoch jederzeit widerrufbar aufgrund der Platzverhältnisse.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) **Erwerb der Mitgliedschaft:** Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht angegeben werden. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- (2) **Beendigung der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Vorstandschaft beschlossen. Die Vorstandschaft kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigung und Stundung bestimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuß
- c. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. 1.Vorsitzende/n
2. 2.Vorsitzende/n
3. Hauptjugendleiter
4. Kassenwart.
5. Schriftführer
6. Hauptjugendleiter-Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide haben Einzelvertretung.

Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innen und Außenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluß von Geschäften bis zu 500,-- € für den Einzelfall berechtigt ist. Bis zum Betrag von 2.000,-- € ist die Zustimmung des Vereinsausschusses notwendig, darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei der Besetzung des 1. und 2. Vorsitzenden muss jeweils einer aus den beiden Vereinen SV Süssenbach und SSV Rossbach/Wald gestellt werden.

§ 7 Der Vereinsausschuß

- (1) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Dem Vereinsausschuß gehören normalerweise an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - der/die Abteilungsleiter
 - Jugendvertreter laut Jugendsatzung
 - bis zu vier Beisitzer

Für Ausschußmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, bestellt der Vereinsausschuß Ersatzmitglieder.

Fußballabteilungsleiter:

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen.

Gesamtjugendleiter/Stellvertreter:

Sie sind zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.

Kassenwart:

Er erledigt die Kassengeschäfte

Schriftführer:

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

- (4) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung der Vorstände statt.
- (5) Diese sind zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschußmitglieder es verlangen. Die Anwesenden Ausschussmitglieder sind immer mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss im Laufe eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in den Vereinsheimen in Wald und Süssenbach durch Aushang bis spätestens zwei Wochen vorher. Ebenso bei außerordentlichen Versammlungen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen
 - wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt
 - oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

- (5) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstands
 - Bericht der Abteilungsleiter bzw. -warte
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
- (9) Wahlen und Abstimmungen für den Vorstand erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich. Die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden per Handzeichen bestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung beschließen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

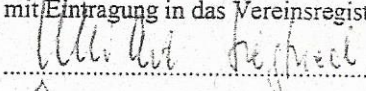
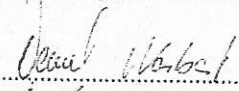
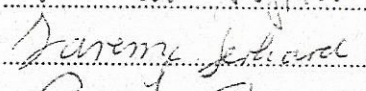
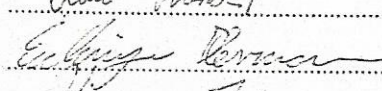
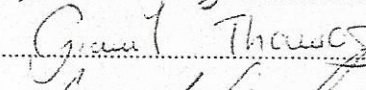
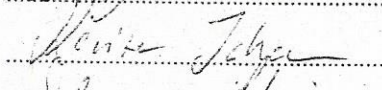
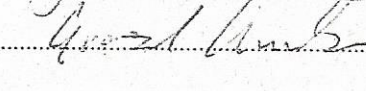
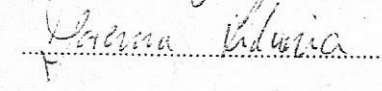
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt zu gleichen Teilen an die beiden folgenden, gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Wald, den SSV Rossbach/Wald und den SV Süssenbach. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Haftung

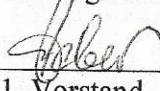
- (1) Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern:
Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied auf Grund seiner Mitgliedschaft (Teilnahme an sportlicher Betätigung, Benutzung von Vereinseinrichtungen, Veranstaltungstätigkeit des Vereins und seiner Organe) entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Haftung der Organmitglieder bzw. der berechtigt für den Verein Tätigen dem Verein gegenüber:
Für jeden Schaden den ein Organmitglied oder ein für den Verein berechtigt Tätiger dem Verein verursacht, haftet das Mitglied oder der Beauftragte nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- (2) Freistellung:
Der Verein stellt Organmitglieder und für im Auftrag des Vereins tätige Personen von Ansprüchen Dritter, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entspringen, frei, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 12 Schlussbestimmungen

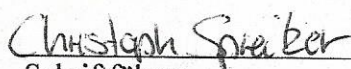
Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 05. April 2002 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

	
.....	
	
.....	
	
.....	
	
.....	

Unterschrift (en) bzgl. der Satzungsänderung vom 26.03.2010 und des Nachtrages der Satzungsänderung 22.06.2007 am 21.07.2010.

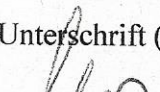


1. Vorstand
Alois Weber

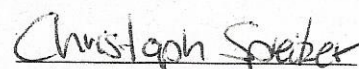


Schriftführer
Christoph Spreitzer

Unterschrift (en) bzgl. der Satzungsänderung vom 21.04.2017.



1. Vorstand
Alois Weber



Schriftführer
Christoph Spreitzer